

DVGW darf Baufirmen präqualifizieren

DVGW-Zertifizierungsstelle als Präqualifizierungsstelle für die Bauwirtschaft beauftragt vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

Die Zertifizierungsstelle der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Zertifizierungsstelle) ist beauftragt vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. Präqualifizierungsverfahren durchzuführen. Nach diesem neuen Verfahren darf die DVGW-Zertifizierungsstelle neben fünf weiteren anerkannten Präqualifizierungsstellen (auch Präqualifikationsstellen genannt) künftig nach den Regelungen der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005 Unternehmen in der gesamten Baubranche präqualifizieren (**Abb. 1**). Somit erhält die Fachunternehmenszertifizierung der DVGW-Zertifizierungsstelle (Rohrleitungsbauer, Brunnenbauer, Anlagenbau-

er etc.) eine zusätzliche Bedeutung, da den potenziellen Auftraggebern (z. B. Versorgungsunternehmen) hierdurch ein wirkungsvolles Hilfsmittel bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und bei der Auswahl der Auftragnehmer zur Verfügung steht. Selbstverständlich darf die DVGW-Zertifizierungsstelle Baufirmen aller Branchen präqualifizieren.

Der Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen wurde von folgenden Mitgliedern gegründet:

- dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- den Bundesländern
- den kommunalen Spitzenverbänden
- dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

- dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
- dem Zentralverband des Deutschen Handwerks
- dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima
- der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Ziele

Dieser Verein hat sich in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zum Ziel gesetzt, eine begrenzte Anzahl von so genannten Präqualifizierungsstellen ins Leben zu rufen. Es gibt insgesamt sechs vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen beauftragte Präqualifizierungsstellen. Eine Stelle davon ist die DVGW-Zertifizierungsstelle. Die Präqualifikation erstreckt sich auf alle Bauunternehmen, d. h.



Quelle: Ochs Bohr GmbH

Abb. 1: In Zukunft können sich Unternehmen der Bauwirtschaft, wie z. B. Brunnenbauer, beim DVGW präqualifizieren lassen. Damit erbringen sie den Nachweis, dass sie bestimmte Anforderungen nach VOB/A § 8 erfüllen.

Tabelle 1: Einzureichende Nachweise im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens (Auszug) – Fortsetzung
Auszug aus der Leitlinie des BMVBW für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005

| Lfd. Nr. | Rechtliche Anforderungen | Nachweise | Aktualisierung |
|----------|--|--|--------------------------|
| 1. | Es ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden (§ 8 Nr. 5 Abs. 1 a) VOB/A). | Eigenerklärung | jährlich |
| 1. a | Nr. 1 findet keine Anwendung, sobald ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist (§ 258 InsO). | Bestätigung des Insolvenzverwalters | aktuell |
| 2. | Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation (§ 8 Nr. 5 Abs. 1 b) VOB/A. | Eigenerklärung | jährlich |
| 3. | <p>Es liegt keine schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, vor (§ 8 Nr. 5 Abs. 1c) VOB/A, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB) • wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132 a StPO) • wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) • rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265 b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB); Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Bauegefährdung (§ 319 StGB), Gewässer- oder Bodenverunreinigung (§§ 324, 324 a StGB), Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB), <p>die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurden.</p> | <p>Eigenerklärung</p> <p>Im Zweifelsfall kann vom Unternehmen die Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 BZRG gefordert werden.</p> | jährlich |
| 4. | <p>Es liegen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150 a GewO vor, die z. B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2; §§ 9, 10 und 11 SchwarzArbG, • rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 15, 15 a, 16 Abs 1 Nr. 1, 1 b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB, • Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 des 3. Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz rechtfertigen. | Auszug Gewerbezentralregister | im Abstand von 3 Monaten |
| 5. | Es liegt keine Eintragung im Landeskorrupsionsregister vor. | Eigenerklärung | jährlich |
| 6. | Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 8 Nr. 5 Abs. 1 d) VOB/A | Eigenerklärung und Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG | entsprechend Gültigkeit |

Quelle: BMVBW

Tabelle 1: Einzureichende Nachweise im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens (Auszug) – Fortsetzung
 Auszug aus der Leitlinie des BMVBW für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005

| Lfd. Nr. | Rechtliche Anforderungen | Nachweise | Aktualisierung |
|----------|---|---|---|
| 7. | Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft), Sozialkassen ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 8 Nr. 5 Abs. 1 d) VOB/A, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen. | Eigenerklärung bezogen auf die Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft) und Unbedenklichkeitsbescheinigung der tarifvertraglichen Sozialkassen | jährlich |
| 8. | Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 AEntG) wird erfüllt, soweit diese Verpflichtung besteht. | Eigenerklärung bezogen auf die Verpflichtung zur Zahlung des vorgeschriebenen Mindestlohns | jährlich |
| 9. | Die Verpflichtung, <ul style="list-style-type: none"> • nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind, • dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen, • rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird, • dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen, wird erfüllt. | Eigenerklärung | jährlich |
| 10. | Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft ist erfüllt. | Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG mit Angabe der Lohnsummen | jährlich |
| 11. | Das Unternehmen hat sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet, ist im Handelsregister und im Berufsregister des Firmensitzes eingetragen (§ 8 Nr. 3 Abs. 1 f) und Abs. 2 VOB/A). | Gewerbeanmeldung • Handelsregisterauszug • Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes (Handwerksrolle oder Industrie- und Handwerkskammer) | entsprechend Gültigkeit jährlich |
| 12. | Gesamtumsatz für Bauleistungen des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren | Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder ein entsprechend testierter Jahresabschluss oder Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenerklärung, welcher Teil auf den zu präqualifizierenden Bereich entfällt | jährlich |
| 13. | Die auftragsgemäße Ausführung von im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren für eine oder mehrere zu qualifizierende Einzelleistung und/oder Komplettleistung (Spalte 2 Anlage 2) | mind. drei Referenzen entsprechend Anhang 2 pro Leistungsbereich (eine Referenz kann sich auch auf mehrere Leistungsbereiche beziehen) | jährlich |
| 14. | Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem technischem Leitungspersonal | Eigenerklärung | jährlich |

Quelle: BMVBW

dass die DVGW-Zertifizierungsstelle nicht nur ihre Klientel (z. B. Brunnenbauer, Rohrleitungsbauer etc.) bedienen kann, sondern im Bereich der Präqualifikation alle Bauunternehmen.

Ziel der Präqualifikation von Bauunternehmen ist es, nicht seriösen, unqualifi-

zierten Anbietern von Baudienstleistungen zu begegnen und im Gegenzug gleichzeitig die seriösen, qualifizierten Anbieter zu stärken.

Das Verfahren

Das Präqualifikationsverfahren ist ein Verfahren, mit welchem Unternehmen der Bauwirtschaft (gesamte Baubranche) nachweisen, dass sie bestimmte Anforderungen nach VOB/A § 8 erfüllen. Die Anforderungen erstrecken sich ausschließlich auf formale Aspekte, d. h. entgegen den üblichen DVGW-Zertifizierungsverfahren erfolgt keine Vor-Ort-Prüfung, wie z. B. bei der Fachunternehmenszertifizierung. Das Unternehmen, welches eine Präqualifikation beantragt, muss hierzu entsprechende Nachweise auf elektronischem oder auf dem Postweg einreichen (Handelsregisterauszug, Gewerbezentralregister, Eigenerklärung zur Zahlung der Mindestlöhne und vieles mehr). Die Präqualifizierung erfolgt für verschiedene Leistungsbereiche (Hochbau, Tiefbau, etc.).

Die DVGW-Zertifizierungsstelle verfügt auf Grund jahrelanger Erfahrung in der Zertifizierung von Baufirmen des Gas- und Wasserfaches nach DVGW-Regelwerk und DIN EN ISO 9001 über eine hohe Fachkompetenz und möchte diese der Bauwirtschaft im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens ebenfalls zur Verfügung stellen.

In **Tabelle 1** ist ein Auszug der Nachweise dargestellt, die im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens eingereicht werden müssen. Diese Nachweise werden dann in der Präqualifikationsstelle (hier DVGW-Zertifizierungsstelle) geprüft. In einem streng geregelten Verfahren werden fehlende Unterlagen nachgefordert.

Erfüllt schließlich ein Unternehmen alle Anforderungen (bzw. hat ausreichend Nachweise eingereicht), so erhält es eine Anerkennung für bestimmte Leistungsbereiche (z. B. Straßenbau, Rohrleitungsbau etc.). Diese können jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Veröffentlichung der geprüften Unternehmen im Internet

Das von der Präqualifikationsstelle (DVGW-Zertifizierungsstelle) positiv geprüfte Unternehmen wird dann elektronisch in eine Liste präqualifizierter Unternehmen eingestellt. Diese Liste wird vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. im Internet veröffentlicht. Auftraggeber von Bauvorhaben können

nun in dieser Liste nachsehen, welches Bauunternehmen eine Präqualifikation besitzt und für welche Bereiche diese gilt. Dies soll dann eine Hilfestellung bei der Lieferantenauswahl für Bauleistungen sein.

Das Präqualifikationsverfahren fußt auf der VOB/A § 8. Dieses Präqualifikationsverfahren ersetzt nicht die DVGW-Fachunternehmenszertifizierungen, da es sich (zumindest derzeit) nur auf formale Prüfungsaspekte erstreckt und keine fachliche Prüfung vor Ort erfolgt. Das Verfahren läuft nach dem in **Abbildung 2** dargestellten vereinfachten Schema ab.

Im Falle einer Ablehnung gemäß Punkt 7. wird diese dem Antragsteller unter Nennung der Gründe und unter Aufklärung über das Beschwerdeverfahren mitgeteilt. Ein neuer Antrag kann gestellt werden.

Die Leitlinie des BMVBW für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005 ist mit Anlagen unter www.bmvbw.de abrufbar. Sie legt die Rahmenbedingungen für die Präqualifizierung fest. Gegen Ende 2005/Anfang 2006 ist unter www.dvgw.de/zertifizierung/service/geschftsordnungen.html die DVGW-Geschäftsordnung für die Präqualifikation von Bauunternehmen abrufbar, welche das Verfahren genauer regelt. Ebenfalls zu dieser Zeit ist unter www.dvgw.de/zertifizierung/service/antrge.html der Antrag zur Präqualifikation von Bauunternehmen abrufbar.

Mit dem Startschuss für die Durchführung von Präqualifizierungsverfahren wird gegen Ende 2005/Anfang 2006 gerechnet. Bis dahin können sich auch die Anforderungen und Regelungen noch geringfügig ändern.

Literatur:

Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005

Kontakt:

Dipl.-Ing. Dirk Plücker
DVGW Deutsche Vereinigung
des Gas- und Wasserfaches e. V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Str. 1-3
53123 Bonn
Tel.: 0228 9188-830
Fax: 0228 9188-933
E-Mail: pluecker@dvgw.de
Internet: www.dvgw.de

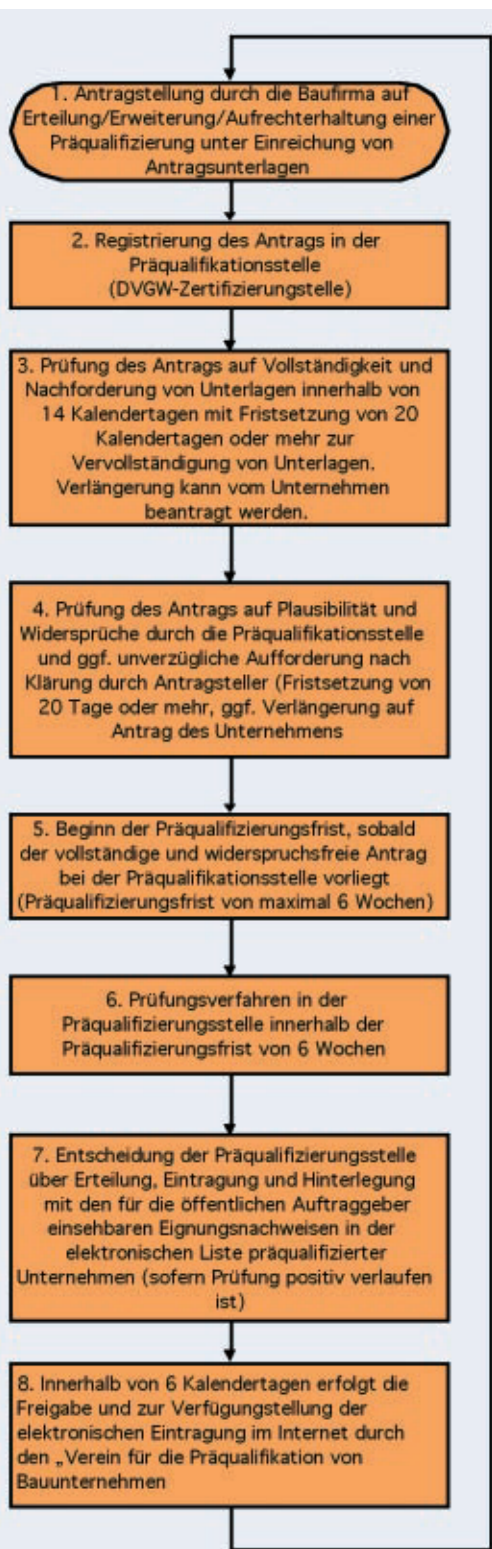


Abb. 2: Vereinfachte schematische Darstellung des Präqualifikationsverfahrens

Quelle: DVGW